



Hygienekonzept des Jugendhauses St. Anna Thalhausen (Selbstversorgerhaus)

Das Hygienekonzept des Jugendhauses St. Anna Thalhausen basiert auf folgenden Grundlagen:

- Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19.06.2020, aktualisiert zum 08.07.2020.
- Corona-Pandemie: Hygienekonzept Beherbergung der Bayerischen Staatsregierung vom 19.06.2020.
- Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII des Bayerischen Jugendrings vom 07.07.2020.

Gemäß der aktuellen Verordnung der bayerischen Staatsregierung wird unter anderem geregelt:

§ 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

- (1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet
 1. mit Angehörigen des eigenen Hausstands ... sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder
 2. in Gruppen von bis zu 10 Personen.

§ 14 Beherbergung

- (1) Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und die Zurverfügungstellung sonstiger Unterkünfte jeder Art ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 2. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.

Gemäß Hygienekonzept Beherbergung wird unter anderem geregelt:

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln
 - 2.1. Jede Wohneinheit (wie z. B. Zimmereinheit, Ferienwohnung, Ferienhaus ...) soll über eine eigene Sanitäreinrichtung verfügen.
3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter & Gäste im betrieblichen Ablauf
 - 3.1.3. Die Gäste sind darauf hinzuweisen, dass ... das gemeinsame Beziehen einer Wohneinheit ... nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß jeweils aktueller Rechtslage nicht gilt.

Darauf aufbauend wird für das **Jugendhaus St. Anna Thalhausen jeweils als eine Wohneinheit** definiert:

- Erster Stock des Schlaftrakts, bestehend aus zehn Schlafzimmern (ca. 17 m² oder ca. 29 m²)
- Zweiter Stock des Schlaftrakts, bestehend aus zehn Schlafzimmern (ca. 17 m² oder ca. 29 m²)
- Östlicher Zeltplatz
- Westlicher Zeltplatz

Jeder Wohneinheit werden

- eine Küche (ca. 12, 15 oder 19 m²),
- ein Speiseraum (ca. 24 oder 31 m²) sowie
- ein Gruppenraum (ca. 24 m²) zugeordnet.

Für die Gästegruppen relevante Bestimmungen und Vereinbarungen

Für die Gästegruppen relevante Bestimmungen und Vereinbarungen werden als Bestandteil des Belegungsvertrags dem/der Veranstalter*in (Vertragspartner*in des Belegungsvertrags) nachgereicht und zusätzlich bei Anreise der Gruppe mit der Gruppenleitung vereinbart; diese Unterweisung wird mit Unterschrift dokumentiert.

Die Gruppenleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln in allen Aktivitäten des Arbeits- und Freizeitprogramms und während des gesamten Aufenthalts.

1. Gruppengröße

- Eine Gruppe darf aus maximal 10 Personen bestehen (inklusive Leitung) oder aus zwei Hausständen.
- Gruppen, die diese Anzahl überschreiten, müssen sich als Einheiten von je maximal 10 Personen oder zwei Hausständen organisieren, die über den gesamten Aufenthalt in dieser Einheit zusammen bleiben.
- Jede Gruppen-Einheit bekommt eine Wohneinheit im Jugendhaus zugewiesen.
- In der warmen Jahreszeit kann der Zeltplatz dazu genommen werden, maximale Gesamtgröße dann 40 Personen.
- Gesamtgruppen aus mehreren Einheiten bekommen zusätzlich zu den eigenen Gruppenräumen den großen Saal (199 m²) zur Nutzung.
- Die Gruppe von 10 Personen bzw. zwei Hausständen, die in einer Wohneinheit untergebracht ist, kann als Einheit alle Aktivitäten zusammen unternehmen. Ein Wechsel von einer Gruppen-Einheit in eine andere ist nicht zulässig.
- Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, Abstandsregelung, Kontaktverbot usw.) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung einzuhalten.

2. Vor der Anreise

- a) Der/die Veranstalter*in muss ein Schutz- und Hygienekonzept für die Durchführung haben (Vorgabe des Bayerischen Jugendrings), dieses ist der Betriebsleitung des Jugendhauses vorzulegen. Bei Abweichungen zum Schutz- und Hygienekonzept des Jugendhauses gilt die jeweils strengere Regelung (s. Empfehlungen des BJR Punkt 2: Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte).
- b) Von den Teilnehmer*innen müssen ausreichend Mund-Nasen-Schutzbedeckungen sowie Desinfektionsmittel für den persönlichen Gebrauch mitgenommen werden.
- c) Der/die Veranstalter*in muss sicherstellen, dass keine Anreise bzw. die sofortige Abreise erfolgt, wenn Teilnehmer*innen oder Gäste Covid-19-relevante Symptome aufweisen oder in einem 14-tägigen Zeitraum vor der Anreise aufgewiesen haben.
- d) Wenn behördliche örtliche Beschränkungen für Risikogebiete vorliegen, dürfen Personen aus diesen Risikogebieten nicht anreisen.
- e) Wir empfehlen Angehörigen von Risikogruppen (z. B. Vorerkrankungen, kritisches Alter) nicht anzureisen.
- f) Bis spätestens 5 Tage vor Anreise wird eine Liste der Teilnehmer*innen vorgelegt, gegebenenfalls mit einer verbindlichen Einteilung in Gruppen von je maximal 10 Personen inklusive Leitungspersonen bzw. von zwei Hausständen. Die Liste enthält Namen, Adressen und Telefonnummern aller Teilnehmer*innen und Leitungspersonen (zur schnellen Information im Fall einer Infektion) und die Angabe des Alters (für steuerfreie Umsätze in der Jugendhilfe).



- g) Der/die Veranstalter*in ist verantwortlich, Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen datenschutzkonform aufzubewahren und ggf. zur Verfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen.

3. Anreise und Übergabe des Hauses

- a) Die Gruppenleitung teilt bis spätestens 24 Stunden vor Anreise ihre verbindliche Ankunftszeit mit (telefonisch 08166/9986901 oder 0170/6880974, Email info@jugendhaus-thalhausen.de).
- b) Bei Ankunft wartet die Gruppe im Innenhof auf den/die Mitarbeiter*in des Jugendhauses.
- c) Bei der Begrüßung und Einweisung der Gruppenleitung durch den*die Mitarbeiter*in des Jugendhauses ist der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten bzw. ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- d) Eventuell nötige Veränderungen der vorab zugeschickten Teilnehmer*innen-Liste können angegeben werden, die maximale Anzahl von 10 Personen bzw. zwei Hausständen je Gruppeneinheit muss jedoch eingehalten werden. Tagesgäste (etwa Referent*innen) müssen angemeldet werden. Sonstige Besuche sind nicht möglich.
- e) Die jeweilige Gruppenleitung bekommt von der*dem Mitarbeiter*in des Jugendhauses Schlafräume, Gruppenraum, Küche und Speiseraum zugewiesen. Die Einteilung der Teilnehmer*innen in die Schlafräume (2er und 4er-Zimmer) nimmt die Gruppenleitung vor. Andere Zimmer als die zugewiesenen dürfen nicht benutzt werden.
- f) Der*die Mitarbeiter*in des Jugendhauses erklärt die Nutzung der Räume und gibt Informationen zum Aufenthalt. Sie*er weist in das Hygienekonzept und die Brandschutzordnung ein, diese Einweisung wird von der Gruppenleitung mit Unterschrift bestätigt.
- g) Der Aufzug wird nur in Betrieb genommen, wenn sich in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkte Personen in der Gruppe befinden.
- h) Das Haus wird in allen Bereichen entsprechend des Reinigungskonzepts gereinigt übergeben.

4. Während des Aufenthalts

Schlaftrakt und Sanitärbereiche:

- a) Jede (Teil)-Gruppe darf während des gesamten Aufenthalts nur die ihr zugewiesenen Schlafräume und die dazugehörigen Sanitärräume auf dem Stockwerk benutzen.
- b) Die Sanitärräume dürfen nur einzeln betreten werden; falls sie bereits besetzt sind, muss vor der Tür gewartet werden.
- c) In den Sanitärräumen sind funktionstüchtige Handtuchrollen sowie Seifenspender vorhanden.
- d) Im Treppenhaus muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- e) Die Schlafräume müssen mindestens am Morgen gründlich gelüftet werden; in der warmen Jahreszeit wird empfohlen, die Fenster auch nachts offen zu halten (gekippt).
- f) Während der Reinigungszeit (an Werktagen 9:30 bis 12:00 Uhr) ist der Schlaftrakt für die Gäste geschlossen.
- g) Den Mitarbeiter*innen des Jugendhauses wird gestattet, alle Schlafzimmer zur Reinigung von Tür- und Fenstergriffen und ggf. zum Lüften zu betreten.
- h) Treppengeländer werden ebenfalls von den Mitarbeiter*innen des Jugendhauses gereinigt; die Reinigung von f) bis h) erfolgt entsprechend des Reinigungskonzepts an Werktagen.



Küche und Speiseräume:

- a) Es wird empfohlen, dass sich während der Zubereitung der Speisen nur eine Person in der Küche befindet und dort arbeitet. Während der Zubereitung der Speisen dürfen sich maximal zwei Personen einer Gruppen-Einheit gleichzeitig in ihrer Küche aufhalten. Die Anzahl der Köch*innen soll so gering wie möglich gehalten werden.
- b) Koch*Köchin müssen besondere Umsicht in der Hygiene beachten (Hände waschen und Mund-Nasenschutz bei der Zubereitung und Ausgabe der Speisen tragen). Während der Arbeit in der Küche wird empfohlen, möglichst die Fenster ständig geöffnet zu lassen und/oder die Dunstabzugshaube in Dauerbetrieb zu benutzen.
- c) Die Essensausgabe ist von Koch*Köchin zu übernehmen.
- d) Das Geschirr muss in der Spülmaschine mit mindestens 60 Grad gereinigt werden.
- e) Sofern eine Großgruppe in zwei bis vier Gruppen-Einheiten aufgeteilt wurde, dürfen alle Gruppen-Einheiten im großen Speiseraum sitzen (die Trennwand der beiden Speiseräume kann entfernt werden), sofern folgende Vorgaben eingehalten werden:
 - Die 10 Personen einer Einheit müssen an einem Tisch im Speisesaal sitzen.
 - Der Abstand zum nächsten Tisch muss mindestens 1,50 m betragen; maximal also 4 Tische à 10 Personen mit je 1,50 m Abstand.
 - Für den verbundenen Speiseraum wird eine Türe als Eingang und eine Türe als Ausgang festgelegt. Ein- und Ausgang sind durch eine entsprechende Beschriftung zu kennzeichnen.
- f) Bei der Ausgabe der Speisen und Rückgabe des Geschirrs ist Abstand zu halten und Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Nach den Mahlzeiten muss der Speisesaal gründlich gelüftet werden.

Gruppenräume /Seminarbereich

- a) Während der Reinigungszeit (an Werktagen 7:30 bis 8:30 Uhr) sind die Gruppenräume sowie die WC-Räume im Neubau für die Gäste geschlossen. Die Mitarbeiter*innen des Jugendhauses reinigen die WC-Räume sowie alle Tür- und Fenstergriffe.
- b) Auf den Fluren und Treppen ist der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten oder Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- c) Jede (Teil-)Gruppe darf nur die ihr zugewiesenen Gruppenräume nutzen. Ein Wechsel von einer Teil-Gruppe in eine andere ist nicht zulässig.
- d) Plenumsveranstaltungen von bis zu 40 Übernachtungsgästen plus 9 Tagesgästen/Referent*innen dürfen im großen Saal (199 m² - 49 Personen bei Abstandsregel und 4 m²/Person) oder im Hof durchgeführt werden. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu halten. Bis zum Erreichen des Sitzplatzes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der große Saal ist gemäß der Wegführung Eingang/Ausgang zu betreten und zu verlassen.
- e) Alle Räume müssen regelmäßig gelüftet werden (mindestens 10 Minuten je volle Stunde); es wird empfohlen, in der warmen Jahreszeit die Fenster durchgängig offen zu halten.

Spielangebote

Die Tischtennisplatte darf nur zu zweit – ein*e Spieler*in auf jeder Seite der Platte - bespielt werden; mehrere Spieler*innen auf einer Seite sind nicht zulässig, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Der Billardtisch darf nur von Personen einer Einheit ohne Kontaktbeschränkungen gemeinsam bespielt werden. Die Ausgabe der Queues erfolgt zusammen mit einem Desinfektionsmittel. Bei der Weitergabe eines Queues an eine/n Mitspieler*in ist dieser zu desinfizieren.

Kickern ist nicht möglich, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.



5. Abreise

- a) Die Uhrzeit der Abreise wird bei der Anreise vereinbart; an Werktagen muss das gesamte Haus spätestens um 14:00 Uhr, an Wochenenden/Feiertagen spätestens um 16:00 Uhr komplett aufgeräumt und gereinigt übergeben werden.
- b) Am Abreisetag ist das Schlafhaus um 8:30 Uhr besenrein gereinigt zu räumen; der Müll in den Papierkörben der Zimmer ist dem Müllkonzept entsprechend zu entsorgen. (Zeiten am Wochenende nach Absprache).
- c) Alle Gruppenräume, der Saal und der Speisesaal müssen besenrein und aufgeräumt übergeben werden, alle Müllbehälter nach Mülltrennungskonzept geleert werden. Die Küche muss gründlich nass gereinigt werden, alle Müllbehälter nach Mülltrennungskonzept geleert und ebenfalls nass gereinigt werden.
- d) Zur vereinbarten Uhrzeit der Abreise übergibt die Gruppenleitung das Haus an die Hausleitung, sie gibt alle Schlüssel und entliehenen Materialien zurück und teilt ggf. Beschädigungen oder Veränderungen der TN-Zahl (etwa vorzeitige Abreisen) mit. Bei der Kontrolle der Räume und Übergabe des Hauses ist der Mindestabstand von 1,50 m zu halten bzw. ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Allgemeine Hygieneregeln während des Aufenthalts

- Grundsätzlich ist ausreichender Abstand (1,50 m) zu anderen Personen zu halten.
- Kann im Haus der Mindestabstand nicht eingehalten werden (Treppen, Gänge, Betreten von Räumen), ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Dies darf auf keinen Fall dazu führen, den Abstand länger als notwendig zu unterschreiten. Dies gilt auch für die Außenbereiche.
- Berührungen und Körperkontakt (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind im Rahmen der staatlichen Regelungen zu unterlassen (auch keine Teamkooperationsspiele).
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten (Ellbogen oder Einweg-Taschentuch)
- Hände sind möglichst vom Gesicht fernzuhalten.
- Hände häufig mit Wasser und Seife waschen, min. 30 Sekunden.
- Ein Desinfektionsmittelspender steht im Eingangsbereich zur Verfügung.
- Im Haus bleiben Türen möglichst geöffnet, um Kontaktflächen reduzieren (Ausnahme: Brandschutztüren müssen ihre ordnungsgemäße Funktionalität behalten; nur für Mitarbeiter*innen vorgesehene Bereiche bleiben unzugänglich).
- Häufiges Lüften oder Fenster dauerhaft geöffnet lassen, wenn es Wetter/Temperatur erlaubt.
- Den Veranstalter*innen wird empfohlen, möglichst viele Aktivitäten ins Freie zu legen.
- Wenn möglich, soll auf Singen verzichtet werden, da hierbei ein hohes Übertragungsrisiko besteht.

Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19

- Teilnehmer*innen und/oder Mitarbeiter*innen, die SARS-CoV-2-kompatible Symptome (v. a. respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und/oder Geschmacksbeeinträchtigungen) und/oder nachweislichen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, müssen von der Maßnahme ausgeschlossen werden.
- Sollten bei einer Person während der Maßnahme SARS-CoV-2-kompatible Symptome festgestellt werden, ist eine sofortige Abreise empfehlenswert. Ist dies nicht möglich, ist die Person in der Interimszeit bis zur Heimreise bzw. ärztlichen Abklärung im Jugendhaus zu isolieren.



- Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei Gästen und/oder Mitarbeiter*innen während der Maßnahme bzw. bis zwei Wochen nach der Maßnahme sind die Betriebsleitung des Jugendhauses bzw. die Gruppenleitung zu informieren. Die Betriebsleitung des Jugendhauses meldet den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt. Dieses trifft gegebenenfalls die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen). Soweit die Maßnahmen die Gästegruppe betreffen, ist für die Umsetzung der/die Veranstalter*in verantwortlich. Soweit die Maßnahmen die Mitarbeiter*innen des Jugendhauses betreffen, ist für die Umsetzung die Betriebsleitung des Jugendhauses verantwortlich.

Kontaktdaten:

Jugendhaus St. Anna
Holnstein Allee 20
85402 Thalhausen

Tel.: 08166/9986901
Mobil: 0170/6880974
Email: info@jugendhaus-thalhausen.de